

Heidelberger Kommentar

Jugendgerichtsgesetz: JGG

mit Jugendstrafvollzugsgesetzen

von

Holger Schatz, Bernd-Rüdiger Sonnen, Herbert Diemer

6., neu bearbeitete Auflage

[Jugendgerichtsgesetz: JGG – Schatz / Sonnen / Diemer.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Straf-/Verkehrsrecht](#)

C.F. Müller Heidelberg 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 8114 5501 6

I JGG § 31

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

fehl richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 112 ff. StPO (s. § 62 Rn. 17). Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Entschädigung nach § 8 Abs. 1 StrEG s. Eisenberg, GA 2004, 387.

**Siebenter Abschnitt
Mehrere Straftaten**

§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) ¹Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. ²Soweit es dieses Gesetz zulässt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. ³Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.

(2) ¹Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt. ²Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Richters, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

(3) ¹Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. ²Dabei kann er Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

Übersicht

	Rn		Rn
I. Allgemeines	1	2. Keine Erledigung	25
1. Anwendungsbereich	1	a) Erledigung bei einzelnen Rechtsfolgen	26
2. Normzweck	2	b) Maßgeblicher Zeitpunkt	27
3. Systematik	7	3. Wirkungen der Einbeziehung	28
4. Auslieferungsrecht	8	a) Bindungswirkung	28
5. Reform	10	b) Unvollständige Rechtsfolgenabwägungen	30
II. Mehrere Straftaten in einem Verfahren (Absatz 1)	11	c) Folgewirkungen	31
1. Entscheidung durch Urteil	12	4. Festsetzung der einheitlichen Rechtsfolge	38
2. Rechtsfolgen	14	a) Unabhängige Rechtsfolgenabmessung	38
III. Einbeziehung früherer Entscheidungen (Absatz 2)	16	b) Mildere Sanktionierung	39
1. Anforderungen an die einzubeziehende Entscheidung	17	c) Straftaten in verschiedenen Altersstufen	40
a) Rechtskräftiges Urteil	17	d) Anrechnung teilweise verbüßter Sanktionen	41
b) Jugendarrest wegen Nichtbefolgung (Beschlussarrest)	20	e) Härteausgleich	46
c) Ketteneinbeziehungen	22	f) Anrechnung von U-Haft	47
d) Ordnungswidrigkeiten	24		

Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

§ 31 JGG I

	Rn		Rn
5. Abfassung des Urteils	48	e) Funktionslosigkeit früherer Maßnahmen	61
6. Verfahren	52	f) Umgehung der Koppelungsverbote des § 8	62
a) Zuständigkeiten	52	3. Gesetzliche Höchstdauer von Jugendstrafe und Jugendarrest	63
b) Notwendige Verteidigung	53	V. Rechtsbehelfe	65
c) Sonstiges	54	1. Keine Überprüfung der einbezogenen Tatsachenfeststellungen	65
IV. Absehen von der Einbeziehung (Absatz 3)	55	2. Unterlassene Einbeziehung	66
1. Zweckmäßigkeit aus erzieherischen Gründen	55	a) Verweis auf das Nachtragsverfahren	67
2. Fallkonstellationen	57	b) Umfang der Anfechtung	68
a) Kein „Freibrief“ für weitere Straftaten	57	c) Erstmalige Einbeziehung durch Berufungsgericht	69
b) Ermöglichung der Strafaussetzung zur Bewährung	58	d) Reformatio in peius	70
c) Fehlende erziehungspsychologische Vergleichbarkeit der Taten	59	3. Teilanfechtung bei einheitlicher Ahndung	71
d) Keine wesentliche Bedeutung der neuen Taten	60	4. Fehlerhafte Einbeziehung	72

Literatur: von *Beckerath*, Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft, 1997; *Böhm*, Anmerkung zu BGH, StV 1986, 70; *Frisch*, Zur Einheitsstrafe des § 31 JGG, NJW 1959, 1669; *Potrykus*, Zur Einbeziehung im Jugendstrafrecht (§ 31 JGG), NJW 1959, 1064 ff.; *Ranft*, Zur Frage der Strafenkumulation im Jugendstrafrecht, Jura 1990, 463 ff.; *Schweckendieck*, Zur Anwendbarkeit von § 31 II JGG in der Berufungsinstanz, NStZ 2005, 141 f.; *Seiser*, Die Untergrenze der Einheitsjugendstrafe nach Einbeziehung eines früheren Urteils, NStZ 1997, 374 ff.

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich. § 31 gilt für **Jugendliche**, und zwar auch dann, wenn vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht verhandelt wird (§ 104 Abs. 1 Nr. 1). Die Vorschrift gilt auch für **Heranwachsende**, wiederum sowohl vor den Jugendgerichten als auch den Erwachsenengerichten, allerdings nur, wenn Jugendstrafrecht Anwendung findet (§§ 105 Abs. 1, 112 S. 1, 104 Abs. 1 Nr. 1).

In den Ländern auf dem Gebiet der **früheren DDR** gilt § 31 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „Zuchtmittel“ jeweils die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“ treten (Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III Sachgebiet C [Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht], Abschnitt III 3c).

2. Normzweck. Das **allgemeine Strafrecht** geht beim Zusammentreffen von mehreren Gesetzesverletzungen vom „Differenzierungsprinzip“ aus. Beruhend auf der Unterscheidung zwischen Handlungseinheit und Handlungsmehrheit stellt das Strafgesetzbuch in Form der **Tateinheit** (§ 52 StGB, Idealkonkurrenz) und der **Tatmehrheit** (§ 53 StGB, Realkonkurrenz) zwei unterschiedliche Methoden für die Rechtsfolgenbestimmung bei mehreren Gesetzesverletzungen zur Verfügung. Im Falle der Tateinheit wird nur auf eine Strafe erkannt, die sich nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht (§ 52 Abs. 1, 2 StGB). Bei einer Mehrzahl von selbstständigen Straftaten, also bei Tatmehrheit, hält der Gesetzgeber demgegenüber eine höhere Schuld für

I JGG § 31**Mehrere Straftaten eines Jugendlichen**

gegeben. Diesem Umstand soll durch ein anderes Verfahren bei der Bildung der Strafe Rechnung getragen werden, nämlich dadurch, dass unter den Voraussetzungen der §§ 53–55 StGB auf eine **Gesamtstrafe** zu erkennen ist. Dabei wird zunächst für jede Tat eine Einzelstrafe innerhalb des für sie anwendbaren Strafrahmens zugemessen (*Fischer*, § 54 Rn. 4). Die verwirkte höchste Einzelstrafe, die sog. Einsatzstrafe, ist sodann in einem gesonderten Akt der Strafzumessung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 StGB – unter Beachtung der doppelten Obergrenze des § 54 Abs. 2 StGB – zu erhöhen.

- 3 Diese Regelung des StGB wäre **im Jugendstrafrecht verfehlt**. Das Jugendstrafrecht ist eher **Täterstrafrecht** als Tatstrafrecht: Gegenstand der jugendstrafrechtlichen Reaktion sind weniger die einzelnen Taten und der insoweit zuzumessende Tatschuldausgleich, als vielmehr die Persönlichkeit und die Erziehungsbedürfnisse des Angeklagten (*Schaffstein/Beulke*, S. 99; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 266; *Albrecht*, S. 151 f.). Dementsprechend gelten auch die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht (§ 18 Abs. 1 S. 3). Eine isolierte und retrospektive Taxierung der einzelnen Straftaten wäre in einem am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafrecht auch weder möglich noch sinnvoll. Das JGG geht stattdessen vom derzeitigen Entwicklungsstand des Jugendlichen oder Heranwachsenden aus und knüpft hieran – zukunftsorientiert – eine **einheitliche Rechtsfolge** nach Maßgabe des erzieherisch erforderlichen Einwirkungsbedarfs (*Böhm/Feuerhelm*, S. 156 f.). Dies schließt nicht aus, dass bei der Auswahl und der Bemessung der einheitlichen Rechtsfolge im Rahmen des erzieherisch Zweckmäßigen berücksichtigt wird, dass ggf. auf mehrfaches Unrecht reagiert werden muss (*Schaffstein/Beulke*, S. 99; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 268; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 510).
- 4 Zentrale Vorschrift für dieses jugendstrafrechtliche **Einheitsprinzip** (Prinzip der einheitlichen Maßnahme) ist § 31. Diese Norm regelt die Rechtsfolgenfestsetzung beim **Zusammentreffen mehrerer (realkonkurrierender) Straftaten** vollständig abweichend vom StGB. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Gesetzesverletzungen und die Art ihres Zusammentreffens soll hinsichtlich der **Rechtsfolge einheitlich** entschieden werden, allein orientiert an der Person des Täters und dem Umfang der erzieherisch gebotenen Beeinflussung. Indem die Regelung auf ein unabgestimmtes, spezialpräventiv in der Regel wenig förderliches Nebeneinander verschiedener Sanktionen verzichtet, schafft sie die Voraussetzung für eine erzieherisch günstige Einwirkung auf den Jugendlichen (BT-Drucks. 7/550, S. 332 f.; *Schaffstein/Beulke*, S. 99; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 266). Daher gilt sie bei einem **Heranwachsenden**, auf den Jugendstrafrecht (§ 105 Abs. 1) anzuwenden ist, auch dann, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist (§ 105 Abs. 2; vgl. unten Rn. 40 und § 32 Rn. 2, 10 ff.).
- 5 § 31 tritt damit bei **Realkonkurrenz** hinsichtlich der Rechtsfolgen als **lex specialis** an die Stelle der allgemein-strafrechtlichen Vorschriften der §§ 53–55 StGB. In Fällen der **Idealkonkurrenz** (vgl. § 52 StGB) gilt zwar ebenfalls das Prinzip der einheitlichen Maßnahme. Allerdings bedarf es insoweit der Regelung des § 31 nicht, da es ein Gesetz, welches die schwerste Strafe androht (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 StGB), im Jugendstrafrecht wegen § 18 Abs. 1 S. 3 nicht gibt (*Schaffstein/Beulke*, S. 98). Vielmehr ordnet in diesen Fällen bereits § 5 eine einheitliche jugendstrafrechtliche Sanktion an, indem er auf die „Straftat“ und nicht auf die Anzahl der Gesetzesverletzungen abstellt (*Eisenberg*, § 31 Rn. 3; *Ostendorf*, § 31 Rn. 4).

Der **Urteilstenor** muss gleichwohl ausweisen, ob die Taten tateinheitlich oder tatmehrheitlich begangen wurden; nur insofern sind die §§ 52, 53 StGB sowie die Unterscheidung zwischen Tateinheit und Tatmehrheit auch im Jugendstrafrecht von Bedeutung (vgl. § 54 Rn. 11). 6

3. Systematik. **Absatz 1** betrifft die Aburteilung realkonkurrierender Straftaten in einem Verfahren und tritt damit an die Stelle der §§ 53, 54 StGB. Hier ist eine einheitliche Maßnahme zwingend vorgeschrieben („nur einheitlich“). **Absatz 2** erstreckt – als jugendstrafrechtliche Parallele zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB – das Einheitsprinzip auf den Fall, dass die verschiedenen Jugendstraftaten nicht gleichzeitig, sondern nacheinander (von dem selben oder auch unterschiedlichen Gerichten) in verschiedenen Strafverfahren abgeurteilt werden. Vorgesehen ist insoweit die Möglichkeit der Einbeziehung bereits rechtskräftiger Urteile. Anders als die Aburteilung in einem einheitlichen Verfahren nach Absatz 1 hat die Einbeziehung nach Absatz 2 nur in der Regel zu erfolgen. Die Einbeziehung zwecks Bildung einer einheitlichen Rechtsfolge steht nämlich gem. **Absatz 3** unter dem Vorbehalt erzieherischer Zweckmäßigkeit. Sofern schließlich eine einheitliche Festsetzung gem. § 31 unterblieben ist, hat eine solche unter den Voraussetzungen des § 66 noch **nachträglich** zu erfolgen (OLG Celle NStZ-RR 2010, 27 [Ls]) – ähnlich der allgemeinen Regelung in § 460 StPO (siehe § 66 Rn. 4, dort aber auch Rn. 9). 7

4. Auslieferungsrecht. Die Berücksichtigung von Straftaten bei der Einheitsstrafenbildung nach § 31 setzt voraus, dass diesen kein Verfolgungshindernis entgegensteht. Insoweit ist auch der auslieferungsrechtliche **Grundsatz der Spezialität** (vgl. Art. 14 EuAIÜbK [BGBl. II 1964, S. 1371], Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [AblEG 2002 Nr. L 190/1] und §§ 11 Abs. 1, 83h Abs. 1 IRG) zu beachten. Er besagt, dass die ausgelieferte Person nur **wegen der Tat** belangt werden darf, die der **Auslieferung zugrunde lag** (BGHSt 22, 307; zum herkömmlichen, an § 264 StPO orientierten Tatbegriff vgl. BGH NStZ 1985, 318; NStZ 1986, 557 f.; NStZ 1999, 363; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, § 11 IRG Rn. 12 ff., § 72 IRG Rn. 20 ff.; vgl. aber auch EuGH, Urt. v. 1.12.2008 – C-388/08 „Leymann und Pustovarov“ [NStZ 2010, 35, 38 m. Anm. *Heine*], der im Zusammenhang mit der Reichweite des Spezialitätsgrundsatzes gem. Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses v. 13.6.2002 vorrangig auf die materiell-rechtliche Einordnung der Tat abstellt, nicht auf den im Haftbefehl beschriebenen Sachverhalt; anders EuGH, Urt. v. 16.11.2010 – C-261/09 „Mantello“ [NJW-Spezial 2010, 761] bei Prüfung des Strafklageverbrauches für den Begriff „dieselbe Handlung“ gem. Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses v. 13.6.2002). Nach Auffassung des **BGH** können auch noch so gewichtige innerstaatliche Rechtsvorschriften es nicht rechtfertigen, Grundsätze des Auslieferungsrechts außer Acht zu lassen, die im Interesse des internationalen Rechtsverkehrs bestehen (BGH NStZ 1981, 483; zust. *Brunner/Dölling*, § 31 Rn. 4). Ohne Zustimmung des ersuchten Staates dürfen also grundsätzlich nur die von der **Auslieferungsbewilligung umfassten Straftaten** verfolgt und nach § 31 Abs. 1 oder 2 berücksichtigt werden (BGH NStZ 1981, 483; BGH StV 1998, 324; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, § 72 IRG Rn. 22a, 28; *Eisenberg*, § 31 Rn. 10, 13; *Ostendorf*, § 31 Rn. 5). Für das Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage eines **Europäischen Haftbefehls** misst der **EuGH** dem Spezialitätsgrundsatz allerdings nicht mehr den Charakter eines generellen Verfahrenshindernisses zu: Die fehlende Zustimmung des ausliefern-

I JGG § 31**Mehrere Straftaten eines Jugendlichen**

den Staates hindere weder die Fortführung des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten wegen einer weiteren Tat, noch seine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen dieser Tat; sofern nicht andere Anklagepunkte im Europäischen Haftbefehl es rechtfertigen, scheidet lediglich der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen aus (EuGH NStZ 2010, 35, 39, m. Anm. *Heine*: Beschränkung auf den „Status eines Hafthindernisses“; zust. LG Hamburg, Beschl. v. 6.10.2010 – 603 KLs 17/10). In Auslieferungsverfahren auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls steht der ausgelieferten Person zudem eine **Verzichtsmöglichkeit** auf den Spezialitätsschutz zu (§ 83h Abs. 2 Nr. 5 IRG); entsprechendes gilt für das vereinfachte Auslieferungsverfahren (vgl. §§ 41 Abs. 2, 11 IRG).

Sofern daher auch die Einbeziehung einer Vorverurteilung eines deutschen Gerichts gem. § 31 Abs. 2 in Betracht kommt, sollte hierauf sinnvollerweise bereits im Auslieferungsersuchen hingewiesen werden. Wird die Vorverurteilung sodann einbezogen, ist die neue Rechtsfolge vollstreckbar, auch wenn die Auslieferung allein zur Strafverfolgung (§ 3 Abs. 2 IRG) erfolgt ist. Kommt es indes nicht zur Einbeziehung, ist eine isolierte Vollstreckung des nicht einbezogenen Urteils nur möglich, sofern (jedenfalls auch) eine Auslieferung zur Strafvollstreckung (§ 3 Abs. 3 IRG) bewilligt wurde. Ggf. ist im Rahmen eines Nachtragsersuchens eine Erweiterung der Auslieferungsbewilligung zu erwirken (§ 35 IRG; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, § 72 IRG Rn. 28).

- 9 Steht der Spezialitätsgrundsatz einer an sich zu verhängenden Einheitsjugendstrafe entgegen, kann es zur Vermeidung einer Schlechterstellung des Angeklagten erforderlich sein, ausgehend von einer fiktiven Einheitsjugendstrafe einen **Härteausgleich** vorzunehmen (vgl. BGH NStZ 2000, 263; zu § 55 StGB: BGH NStZ 1998, 134, BGH NStZ-RR 2000, 105; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, § 72 IRG Rn. 27b; vgl. unten Rn. 46). Werden unter Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz Taten in das Urteil einbezogen, ist dieses anfechtbar, allerdings nicht nichtig (OLG Hamm NJW 1956, 1936; *Grethlein*, NJW 1963, 945; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, § 72 IRG Rn. 28; *Brunner/Dölling*, § 31 Rn. 4). Eine nicht verfolgbare Tat darf lediglich als Indiz (bei Begehung ähnlicher Taten) berücksichtigt werden, nicht jedoch zur Strafschärfung (BGHSt 22, 307, 310 f.; BGH StV 1988, 186, 187; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, § 72 IRG Rn. 16). Eine Einheitsstrafe unter Einbeziehung einer von einem **ausländischen Gericht** verhängten Strafe ist von vornherein **ausgeschlossen** (BGH NStZ 1998, 134, und BGH NStZ-RR 2000, 105 [zu § 55 StGB]).
- 10 **5. Reform.** Im allgemeinen Strafrecht wird die Diskussion um das Modell der **Einheitsstrafe** seit Jahrzehnten geführt (vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Sternberg-Lieben*, Vorbem. §§ 52 ff. Rn. 7 f. m.w.N.). In der jüngsten Vergangenheit ist die Reformdiskussion wieder aufgeflammt (vgl. Empfehlungen der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, Abschlussbericht, 2000, S. 138 ff., sowie befürwortende Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6.11.2003, TOP C.I.3., 25.11.2004, TOP 3.1., und 29./30.6.2005, TOP I.1. [„Große Justizreform“]). Dabei wird zum Vergleich auch das Jugendstrafrecht herangezogen (vgl. *Schoreit*, FS-Rebmann, S. 443, 461 f.). Beide Regelungsmaterien sind jedoch nur bedingt zu vergleichen. Die Einheitsentscheidung gem. § 31 ist Ausfluss des das Jugendstrafrecht prägenden Täterstrafrechts (vgl. *Herz*, § 31 Rn. 1), während im Erwachsenenstrafrecht ungeachtet spezialpräventiver Elemente nach wie vor an der stärkeren Gewichtung des Tatschuldrechts (Tatstrafrecht) bei Berücksichtigung

von § 46 StGB festgehalten wird. Realistische Umsetzungschancen haben die Reformforderungen auf absehbare Zeit nicht.

II. Mehrere Straftaten in einem Verfahren (Absatz 1)

Wenn in einem Verfahren gleichzeitig mehrere Straftaten abzuurteilen sind, bestimmt Absatz 1 eine einheitliche Rechtsfolgenfestsetzung, und zwar so, als ob nur eine Handlung vorläge. Die Wendung „mehrere Straftaten“ meint Tatmehrheit (Realkonkurrenz) i.S.v. § 53 Abs. 1 StGB. Die Abgrenzung zur Tateinheit (Idealkonkurrenz), für die § 31 keine Bedeutung hat (oben Rn. 5), richtet sich nach den allgemeinen Regeln (*Brunner/Dölling*, § 31 Rn. 1; *Eisenberg*, § 31 Rn. 4). 11

Das Einheitsprinzip betrifft nur die Sanktionsfrage, begründet jedoch keinen einheitlichen Prozessgegenstand (*Böhm/Feuerhelm*, S. 161; *Brunner/Dölling*, § 31 Rn. 18; *Eisenberg*, § 31 Rn. 65). Es führt daher nicht dazu, dass sämtliche Taten des Angeklagten ohne Weiteres – d.h. unabhängig von Anklage und Eröffnungsbeschluss – Verfahrensgegenstand werden (*Dallinger/Lackner*, vor § 55 Rn. 14). Auch bleibt der Umstand, dass der Täter zwei oder mehr Straftaten begangen hat, ungeachtet der Anordnung einer einheitlichen Rechtsfolge in mehrerlei Hinsicht von Bedeutung (vgl. unten Rn. 31 ff.).

1. Entscheidung durch Urteil. Obwohl der Wortlaut des § 31 Abs. 1 es nicht ausdrücklich deutlich macht, setzt die Anwendung des Einheitsprinzips eine Entscheidung durch Urteil voraus (*Eisenberg*, § 31 Rn. 5; *Ostendorf*, § 31 Rn. 2; *Nix/Nicolai*, § 31 Rn. 2). Nur die nachträgliche Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen gem. § 66 Abs. 2 S. 2 kann im Beschlusswege ergehen. Hieraus darf jedoch im Umkehrschluss nicht gefolgert werden, dass § 31 für realkonkurrierend begangene Delikte auch die Anwendung der §§ 45, 47 sperre. Ohne dass § 31 hier Anwendung findet, sollten auch im Rahmen der Diversion – ggf. nach Verfahrensverbindung – die Folgen von Verfehlungen möglichst einheitlich bestimmt werden (unklar *Brunner/Dölling*, § 31 Rn. 26). Mit den gebotenen Abwandlungen findet das Einheitsprinzip auch Anwendung, wenn mehrere Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und/oder Auflagen (§§ 11 Abs. 3 S. 1, 15 Abs. 3 S. 2, 23 Abs. 1 S. 4) zusammentreffen (wie hier *Eisenberg*, § 31 Rn. 7b). 12

Unabhängig davon, ob die Entscheidung durch Urteil oder gem. § 66 Abs. 2 S. 2 durch Beschluss erfolgt, müssen sämtliche Delikte sowie die jeweiligen Konkurrenzverhältnisse in den Tenor bzw. Entscheidungssatz aufgenommen werden (oben Rn. 6; § 54 Rn. 11). 13

2. Rechtsfolgen. Die gesetzlichen Höchstgrenzen für Jugendarrest und Jugendstrafe gelten gem. § 31 Abs. 1 S. 3 auch bei der Festsetzung einer einheitlichen Rechtsfolge. Der verhängte Jugendarrest darf daher vier Wochen nicht überschreiten (§ 16 Abs. 4 S. 1) und es darf höchstens auf fünf bzw. zehn Jahre Jugendstrafe erkannt werden (§ 18 Abs. 1 S. 1, 2). Für das Höchstmaß von zehn Jahren Jugendstrafe (§ 18 Abs. 1 S. 2) reicht es aus, wenn eine der begangenen Taten ein Verbrechen ist, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (*Ostendorf*, § 31 Rn. 6). Die Verübung einer zusätzlichen – mildereren – Tat kann nicht dazu führen, dass der Höchststrafrahmen für eine schwerere Tat auf fünf Jahre herabgesetzt wird (*Eisenberg*, § 31 Rn. 11). Gleichermaßen kann auf das nach § 105 Abs. 3 zulässige Höchstmaß von zehn Jahren erkannt werden, wenn zumindest eine der Taten als Heranwachsender verübt wurde und auf diese Jugendstrafrecht Anwendung findet. 14

I JGG § 31**Mehrere Straftaten eines Jugendlichen**

- 15** § 31 Abs. 1 nennt als Rechtsfolgen – neben Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln – nur die „Jugendstrafe“. Unstreitig zählen hierzu aber auch der Schuldspruch i.S.v. § 27, die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21 ff.) sowie die sog. Vorbewährung (*Eisenberg*, § 31 Rn. 12; *Ostendorf*, § 31 Rn. 6). Das Gericht kann gem. § 31 Abs. 1 S. 2 die festzusetzenden Rechtsfolgen in den Grenzen von § 8 auch miteinander kombinieren.

III. Einbeziehung früherer Entscheidungen (Absatz 2)

- 16** Die Regelung des § 31 Abs. 2 tritt im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts an die Stelle der nachträglichen Gesamtstrafe gem. § 55 StGB. Sie betrifft die Aburteilung mehrerer Straftaten des Angeklagten in verschiedenen Verfahren (beim gleichen Gericht oder bei unterschiedlichen Gerichten). Gemeinsam haben § 31 Abs. 2 und § 55 StGB, dass sie eine nachträgliche Neufestsetzung von Rechtsfolgen gestatten. Im Unterschied zu § 55 StGB ist jedoch die zeitliche Reihenfolge der realkonkurrierenden Delikte bei § 31 irrelevant. Es ist daher nicht entscheidend, ob die anhängige Tat zeitlich vor der einzubeziehenden Entscheidung begangen wurde (vgl. RiJGG zu § 31 Nr. 1). Nur so kann dem ganzheitlichen, auf die Person des Angeklagten ausgerichteten Erziehungsgedanken mit der gebotenen Flexibilität Rechnung getragen werden. § 31 ermöglicht insofern eine erzieherische Maßnahme „aus einem Guss“ und wirkt der Gefahr entgegen, dass verschiedene Entscheidungen mit konträren Erziehungsmaßnahmen sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit aufheben.

1. Anforderungen an die einzubeziehende Entscheidung. – a) Rechtskräftiges Urteil

- 17** Der Wortlaut von § 31 Abs. 2 S. 1 spricht von Einbeziehung des Urteils. Hieraus folgt, dass Maßnahmen, die im Verfügungs- oder Beschlusswege auf der Grundlage von §§ 45, 47 angeordnet wurden, nicht einbezogen werden können (*Brunner/Dölling*, § 31 Rn. 7; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 515; *Streng*, Jugendstrafrecht, Rn. 270; zur Kritik: *Eisenberg*, § 31 Rn. 7; *Albrecht*, S. 152; für Zulässigkeit de lege ferenda: *Ostendorf*, Grdl. z. §§ 31 und 32 Rn. 5; *von Beckerath*, S. 110). Allerdings können **Beschlussentscheidungen nach § 66 Abs. 2 S. 2** einbezogen werden (*Dallinger/Lackner*, § 31 Rn. 48; *Eisenberg*, § 31 Rn. 5; *Ostendorf*, § 31 Rn. 2). Wenn ein solcher Beschluss die in einem Urteil festgesetzten Rechtsfolgen neufassen kann, müssen die Rechtsfolgen dieses Beschlusses auch umgekehrt durch Urteil abgewandelt werden können. Zudem sind die nach § 66 im Beschlusswege ergangenen Entscheidungen genauso vollstreckbar wie die auf diese Vorschrift gestützten Urteile.

Ferner muss das Urteil **rechtskräftig** sein. Sofern dies noch nicht der Fall ist, muss die Einbeziehung nach Eintritt der Rechtskraft im Nachverfahren gem. § 66 erfolgen. Ist das Urteil zwar rechtskräftig, aber bereits in ein – seinerseits noch nicht rechtskräftiges – anderes Urteil einbezogen, scheidet § 31 Abs. 2 aus (unten Rn. 23).

- 18** § 31 Abs. 2 S. 1 setzt dem Wortlaut nach weiterhin voraus, dass sowohl durch die einzubeziehende als auch durch die einbeziehende Entscheidung (lediglich) „die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt“ wird. Die damit angesprochene Feststellung der Schuld ist nach heute h.M. über den Wortlaut der Vorschrift hinaus indes nicht auf den **Schuldspruch gem. § 27** beschränkt (BGHSt 39, 92, 94). Daher sind auch solche Entscheidungen einzubeziehen, in denen gem. **§ 5 Abs. 3** von Zuchtmitteln und Jugendstrafe abgesehen wurde, weil die zugleich angeordnete Unterbringung in einem **psychiatrischen Krankenhaus**